

DIE REFORM DES STIFTUNGSRECHTS

EIN ANLASS ZUR ÜBERPRÜFUNG IHRER GOVERNANCE-STRUKTUREN

1. Hintergrund der Neuregelung des Stiftungsrechts
2. Kurzer Überblick über die rechtlichen Änderungen
3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen
4. Ansatzpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen

1. Hintergrund der Neuregelung des Stiftungsrechts



2. Kurzer Überblick über die rechtlichen Änderungen

- Anpassung des **BGB** durch Artikelgesetz mit Geltung ab Juli 2023
- Anpassung der Landesstiftungsgesetze
- Implementierung eines **Stiftungsregisters** ab 2026 mit Publizitätswirkung
- Möglichkeit einer späteren grundlegende **Satzungsänderung** für Stifterinnen und Stifter wird erleichtert
- Mögliche **Fortentwicklung** des Stifterwillens durch Satzungsänderung (z.B. bei der Haftung) wird anerkannt
- Einheitliche Regelungen zur Zu- und **Zusammenlegung**
- **Einführung der sogenannten „Business Judgement Rule“**

2. Überblick über wichtige Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

Zentrale Änderung: § 84a BGB n.F. - Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.
- (2) **Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.**
- (3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Wortlaut / Inhalt des § 84a II BGB n.F. entspricht den Regelungen für Kapitalgesellschaften aus § 93 I AktG, d.h. der sogenannten Business Judgement Rule

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

- Die Kodifizierung bzw. Klarstellung der Sorgfaltspflicht der Organe sowie der Haftungsregelungen hat Auswirkungen auf unterschiedlichste Bereiche der Stiftung.
- Betrachtung einiger zentraler Punkte: Impulse für eine Überprüfung der Governance Strukturen Ihrer Stiftung

Rechtlicher Rahmen

Kapitalerhaltung
vs.
Mittelverwendung

Vermögensanlage

Meinungäußerung

Geschäftsordnung

Rechnungswesen

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Rechtlicher Rahmen

- Handeln im Rahmen des Stifterwillens
- Erfüllung des Stiftungszwecks - keine Nebenzwecke
- Empfehlung: Definition von Förderrichtlinien und Arbeitsschwerpunkten zur Sicherstellung

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Kapitalerhaltung vs. Mittelverwendung

- Erhaltung des Grundstockvermögens
 - Nominale Kapitalerhaltung, d.h. wertmäßiger Erhalt des Grundstockvermögens
 - Reale Kapitalerhaltung, d.h. Einbezug der Inflation
 - gegenständliche Kapitalerhaltung, d.h. tatsächliche Erhaltung der vom Stifter eingebrachten Vermögensgegenstände
- Spannungsfeld Kapitalerhaltung vs. zeitnahe Mittelverwendung, welche die Abgabenordnung für Zwecke der Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorsieht (Frist § 55 AO – zwei Jahre)
- Empfehlung: Ergebnis-Monitoring

§ 83c BGB n.F. - Verwaltung des Grundstockvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
- (3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zu-ständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Vermögensanlage

- Ziel: Erwirtschaftung von Erträgen zur Erhaltung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben unter Abwägung von Chancen und Risiken
- Aktuelle Situation:
 - Bandbreite von Anlagemöglichkeiten hat zugenommen – gleichzeitig häufen sich Fälle von „Schneeballsystemen“ und Anlagebetrug
 - Herausforderung der (noch) Niedrigzinsphase und des Verbots der Spekulation
- Empfehlung: Anlagerichtlinie / Strategie ist wichtiger denn je!

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Meinungsäußerung

- Grenze zwischen zulässiger und erwünschter Meinungsäußerung und Politikbetrieb
- Rechtsunsicherheit bezüglich Meinungsäußerung
 - Fälle zum Unterliegen: „Attac Urteil“ des BFHs zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (Begründung u.a. politische Offenheit hat gefehlt)
 - Fälle zum Obsiegen: Stiftung äußert sich zu Aussagen eines Politikers im Bezug auf Antisemitismus
- Geschwindigkeit der Meinungsäußerung hat zugenommen (Social Media)
- Empfehlung: Kommunikationsstrategie, Definition von Ansprechpartnern, in welcher Rolle äußern Mitarbeiter / Organe ihre Meinung (privat oder als Vertreter der Stiftung)

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Geschäftsordnung

- Regeln zur inneren Kompetenzverteilung zwischen den Stiftungsorganen dient der Klarstellung von Zuständigkeiten aber auch der Absicherung im Innenverhältnis
- Definition von Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Protokollierung, Berichterstattung usw.
- Dualistisches Führungs- und Überwachungssystem
- Empfehlung: Erarbeitung einer eindeutigen Geschäftsordnung

3. Erforderliche Überprüfung der Governance Strukturen bei Stiftungen

Rechnungswesen

- Verpflichtung des Vorstandes zur vollständigen, sachlich richtigen, zeitnahen Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Ordnungsgemäße Buchführung
- Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem
- Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (evtl. Tax Compliance)
- Empfehlung: Überprüfung inwieweit die obigen Anforderungen erfüllt werden

4. Ansatzpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen

Überprüfung bestehender
Grundsätze

Identifizierung von Risiken

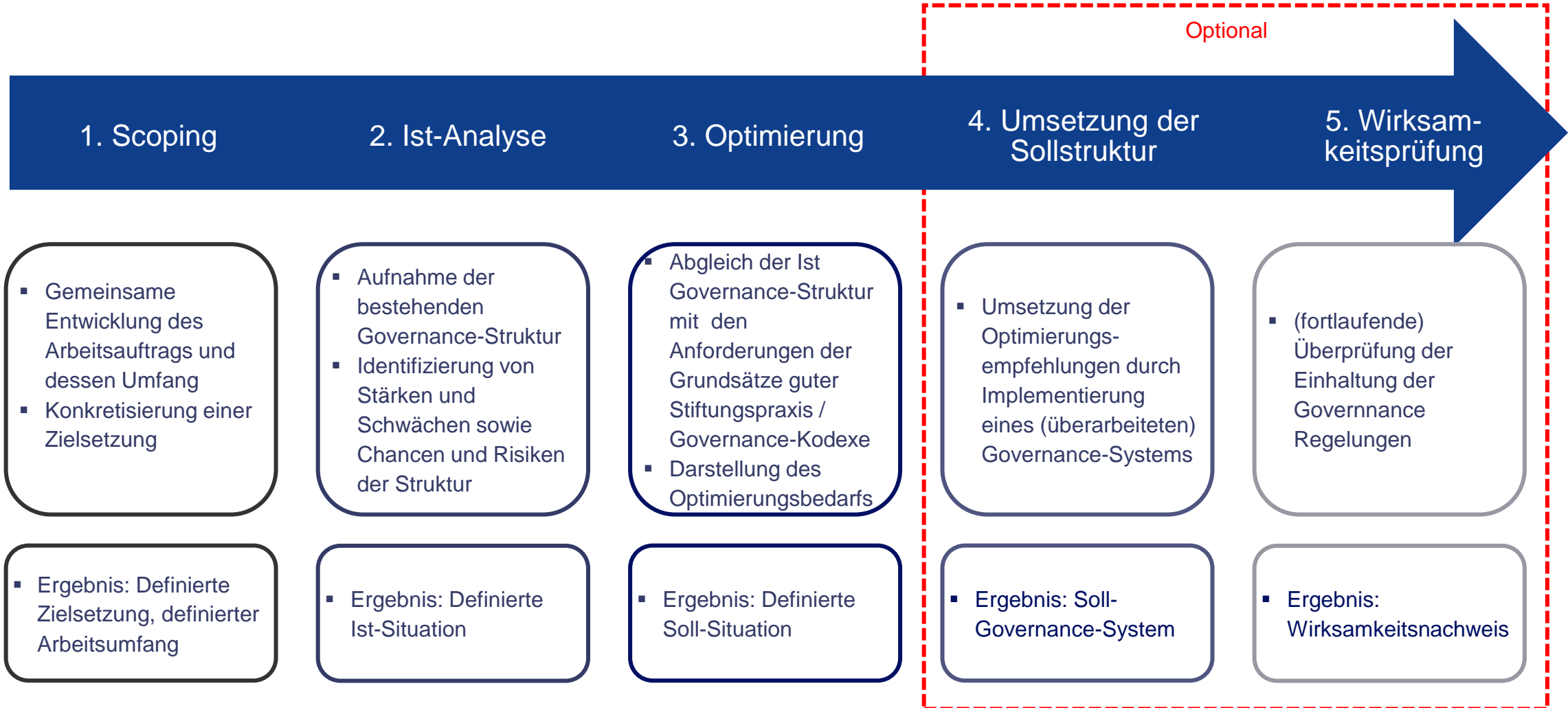
Ist-Analyse bestehender sowie
Implementierung neuer
Governance-Strukturen

Prüfung von rechtlichem
Handlungsbedarf

Ansatzpunkte zur Stiftungs-
Governance

Ausgestaltung
betriebswirtschaftlicher
Planungs- und
Reportinginstrumente

4. Ansatzpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen So kann Ihr Weg zur „Good-Governance“ aussehen



IHRE ANSPRECHPARTNER:

